

Statuten

Verein: Hobby Horse Club Schaffhausen (Kurzform: HHC SH)

www.hobby-horse.sh

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Hobby Horse Club Schaffhausen (Kurzform: HHC SH)‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stetten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der HHC SH kann Verbänden beitreten, welche im Interesse des HHC SH sind.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Freizeitsportes Hobby Horsing im Kanton Schaffhausen, Weinland sowie angrenzende Kantone. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Dauer des HHC SH ist unbeschränkt.

3. Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Schnupperpassbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Turnieren etc.)
- Allfällige Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom obligatorischen Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben ein Stimmrecht, ab dem Jahr, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Aktivmitglieder (0 bis 15 Jahre) werden von ihren gesetzlichen Erziehungsberechtigten (ein Stimmrecht) vertreten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, erhalten jedoch eine Einladung zur Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem **Masse für den Verein eingesetzt haben**, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht mehr Aktivmitglieder sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrags. Unter dem Geschäftsjahr beginnende Mitgliedschaften werden pro rata in Rechnung gestellt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung (schriftlich oder per E-Mail) an den Vorstand möglich. Erfolgt der Austritt per Datum Mitgliederversammlung besteht kein Stimmrecht für diese Versammlung. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Das Mitglied wird in jedem Fall vorab angehört.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) die Revisionsstelle oder Rechnungsrevisor/in/en

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März/April statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Der Vorstand entscheidet im Vorfeld, was begründete Fälle sind.

Bei einer schriftlichen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Kalendertage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse von CHF 50.00 belegt. Entschuldigungen (schriftlich oder per E-Mail) sind an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin resp. Co-Präsidenten/Co-Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle resp. Rechnungsrevisor/in/en. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihr Amt gewählt.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets des kommenden Jahres
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- n) Varia

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Statutenänderungen/Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) bilden und einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele natürliche Personen/juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht/OR).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium/Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium sofern kein Co-Präsidium
- c) Finanzen
- d) Marketing
- e) Aktuariat
- f) weitere sind möglich

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mind. 1 Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Ethik-Charta und Cool & Clean-Charta

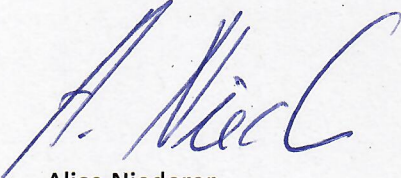
Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Der HHC SH lebt sein Vereinsleben nach der Ethik-Charta im Sport sowie nach der Cool & Clean-Charta. Beides unter der Schirmherrschaft von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch).

15. Inkrafttreten

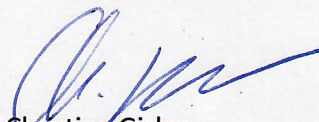
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

Stetten, 1. April 2023



Alice Niederer
Präsidentin/Vorsitzende



Christine Gisler
Vizepräsidentin/Aktuarin